

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) BBauG

1. Im Mischgebiet MI₁ sind Anlagen gemäß § 6(2) Ziffer 6 und 7 Bau NVO unzulässig.
Im Mischgebiet MI₂ sind Anlagen gemäß § 6(2) Ziffer 4, 6 und 7 Bau NVO unzulässig.
2. Auf den mit einem Pflanzgebot versehenen Flächen ist gemäß § 9(1) Ziffer 25a und 25b BBauG eine geschlossene, mehrschichtige Bepflanzung mit standortgerechten Baum- und Strauchgruppen herzustellen und dauerhaft zu erhalten.
3. Die in der nachfolgenden Liste der Betriebsarten unter den im Plan festgesetzten Ziffern (z. B. : u.z. 1-157) aufgeführten Betriebsarten und solche mit ähnlichem Emissionsgrad sind in dem entsprechenden Baugebiet (GE) unzulässig.
In den mit * gekennzeichneten Baugebieten (GE) sind gemäß § 31(1) BBauG ausnahmsweise Betriebe und Betriebsteile der nächstniedrigeren Abstandsklasse zulässig, wenn der Immissionsschutz sichergestellt ist.